

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

4. Jahrgang

Ausgabe 20/2007

Rhede, 14.11.2007

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

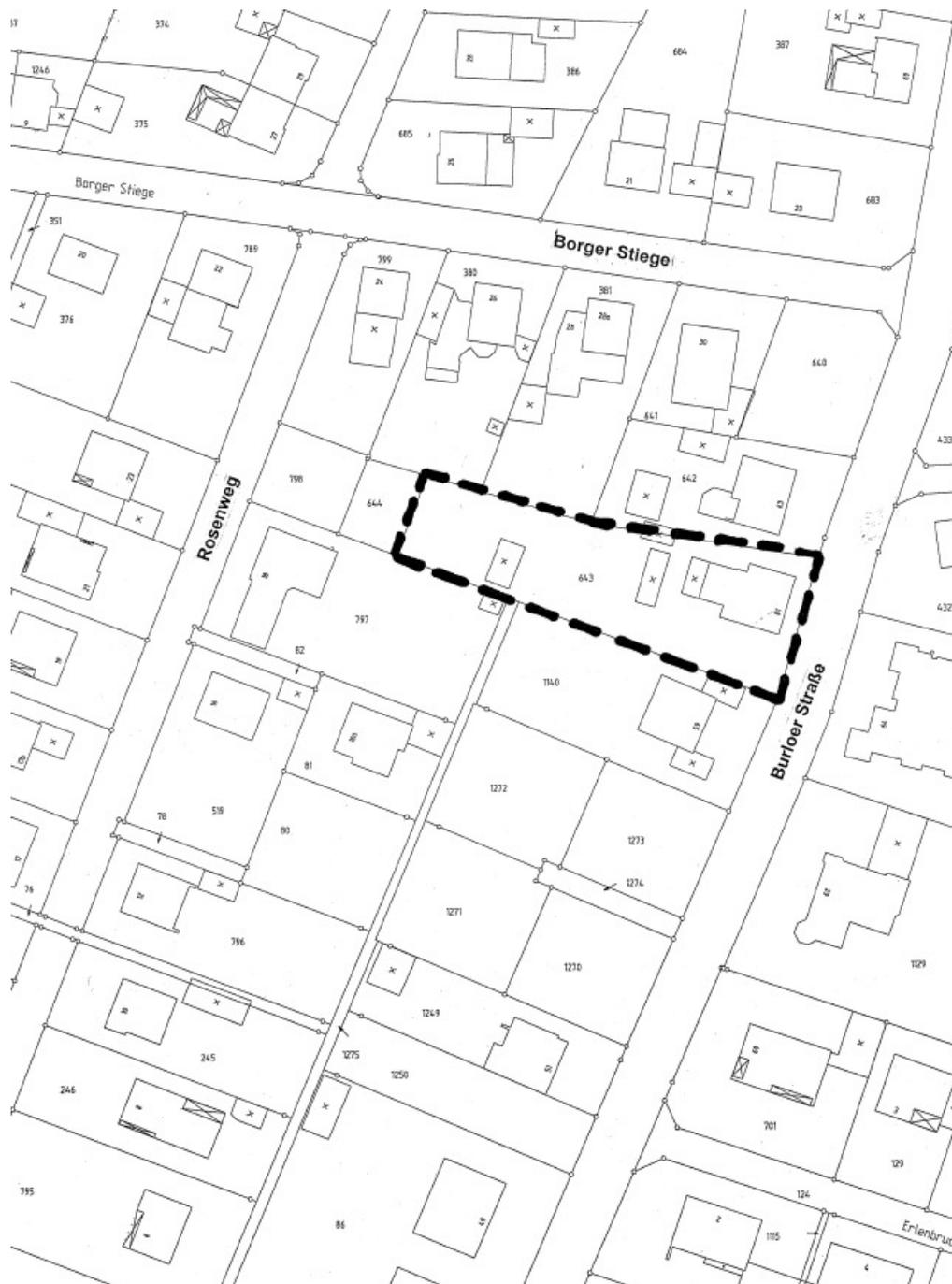
Datum	Inhalt	Seite
12.11.2007	Erneute öffentliche Auslegung der Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“ (Bereich Burloer Straße in Rhede) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.....	2
12.11.2007	Bekanntmachung der Rechtskraft der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 5, 2. Änderung“ (Bereich Birkenweg in Rhede).....	5
12.11.2007	Erneute öffentliche Auslegung der Änderung des Bebauungsplanes „Krechting B 11“ (Bereich Ecke Rheder Straße/Krommerter Straße in Rhede-Krechting) im beschleunigten Verfahren gem.§ 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).....	8

- 12.11.2007 **Bekanntmachung Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede G 13“ (Bereich zwischen Rudolf-Diesel-Straße, Münsterstraße, Dännendiek und Krommerter Weg in Rhede).....10**
- 12.11.2007 **Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede G 19“ (Bereich an der Gronauer Straße, südlich des Einkaufszentrums in Rhede).....11**
-

**Erneute öffentliche Auslegung der
Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“
(Bereich Burloer Straße in Rhede) im vereinfachten Verfahren
gem.§ 13 BauGB**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 07.11.2007 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die **erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“**, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, beschlossen.

Im Geltungsbereich der vereinfachten Bebauungsplanänderung soll die überbaubare Fläche durch Verschiebung einer Baugrenze ausgedehnt werden.



Abgrenzung des Änderungsbereiches, Gemarkung Rhede, Flur 9

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“ einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

22. November 2007 bis einschließlich 06. Dezember 2007
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungszeiten:

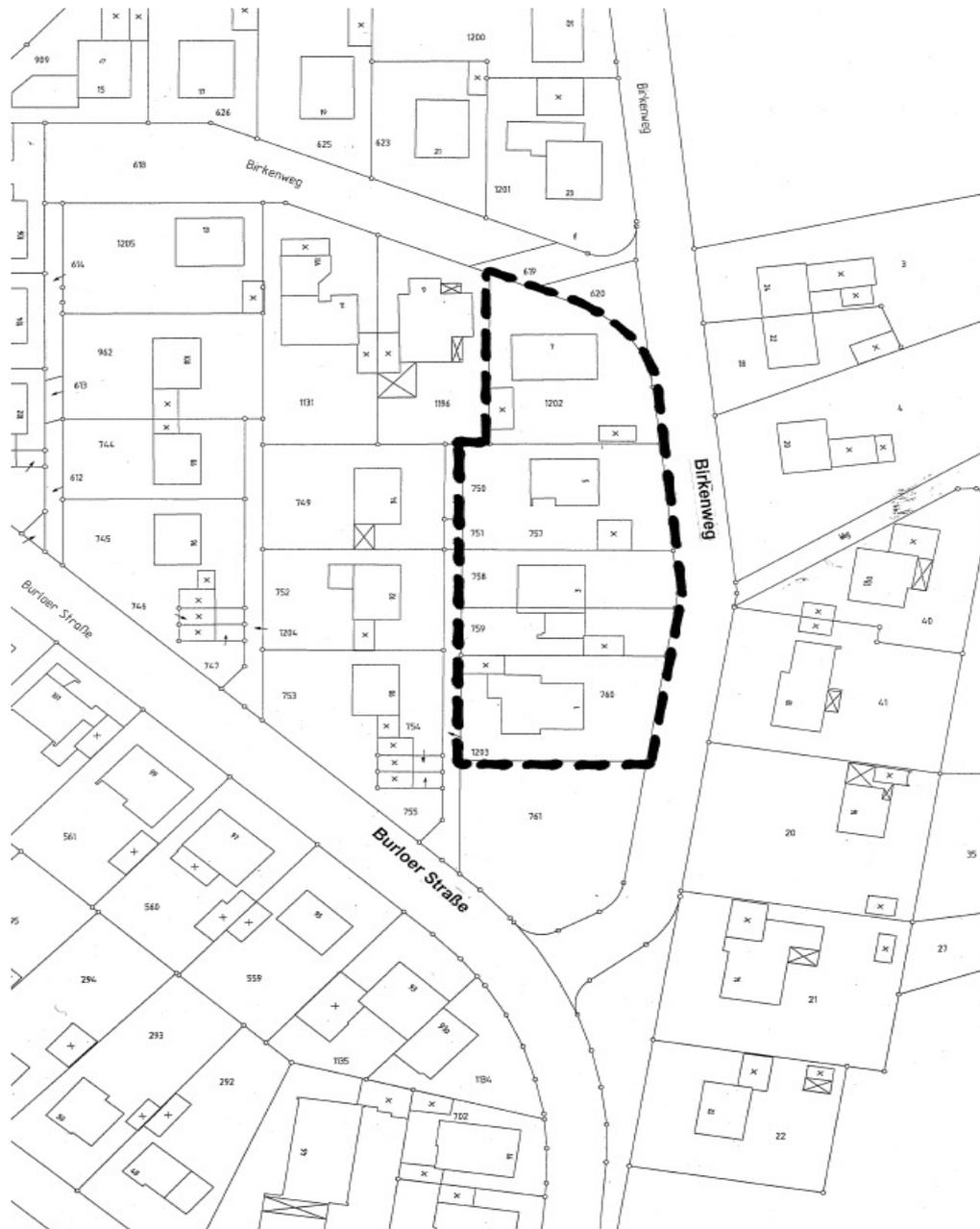
vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 12.11.2007

Mittag
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Rechtskraft der vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes „Rhede BN 5, 2. Änderung“
(Bereich Birkenweg in Rhede)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 07.11.2007 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, die vereinfachte Änderung des **Bebauungsplanes „Rhede BN 5, 2. Änderung“ (Bereich Birkenweg in Rhede)** bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Änderungsbereiches, Gemarkung Rhede, Flur 9

Bekanntmachungsanordnung:

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BN 5, 2. Änderung" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

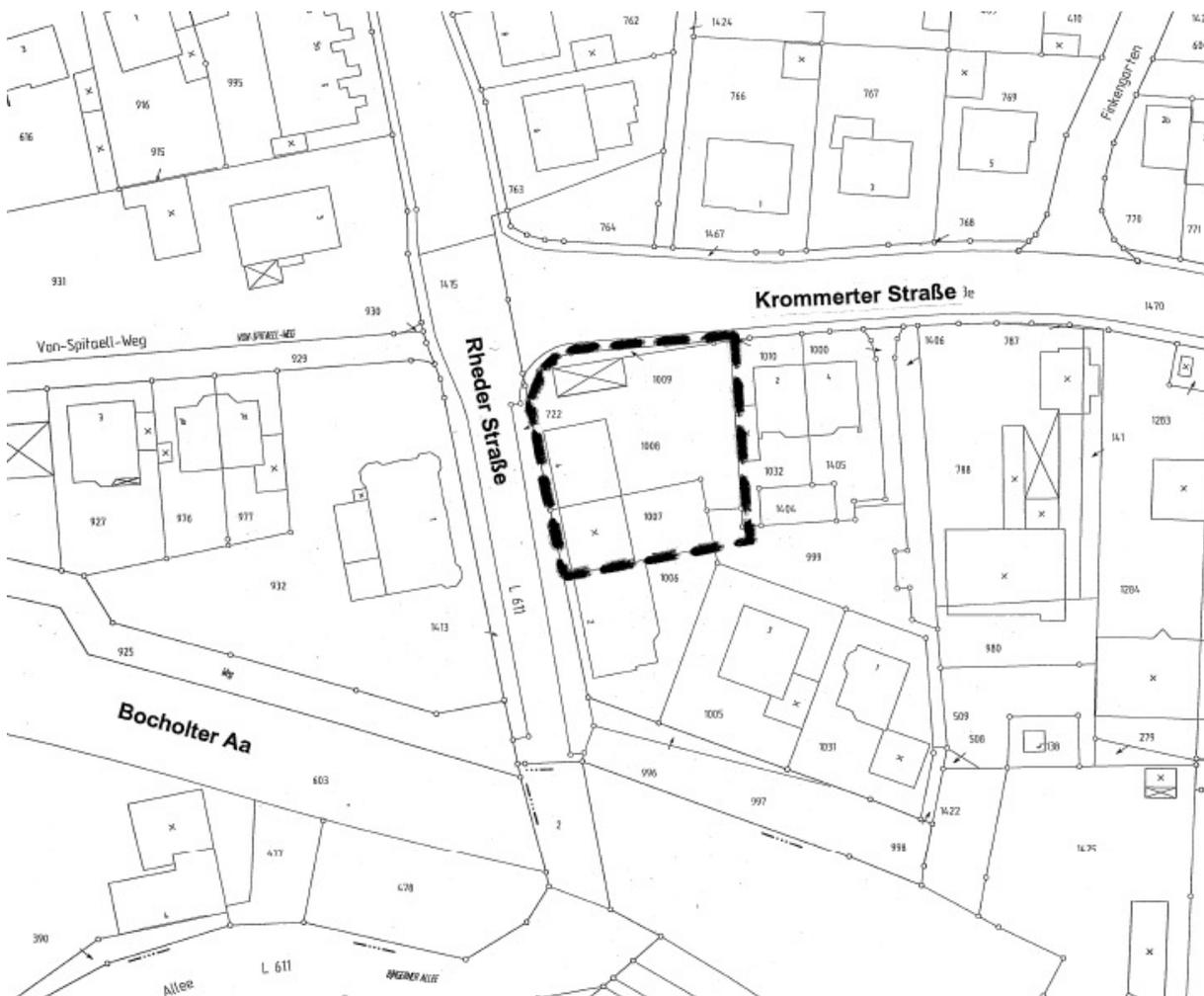
Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BN 5, 2. Änderung" in Kraft.

Rhede, 12.11.2007

Mittag
Bürgermeister

**Erneute öffentliche Auslegung der
Änderung des Bebauungsplanes „Krechting B 11“
(Bereich Ecke Rheder Straße/Krommerter Straße in Rhede-Krechting)
im beschleunigten Verfahren gem.
§ 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 07.11.2007 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die **erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes „Krechting B 11“** im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, beschlossen. Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sollen neue Wohnungen und kleinteilige Gewerbeeinheiten zur Nahversorgung des Stadtteils Krechting in einem Wohn- und Mischgebiet entstehen.



Abgrenzung des Änderungsbereiches, Gemarkung Krechting, Flur 2

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes „Krechting B 11“ einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

**22. November 2007 bis einschließlich 06. Dezember 2007
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.**

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

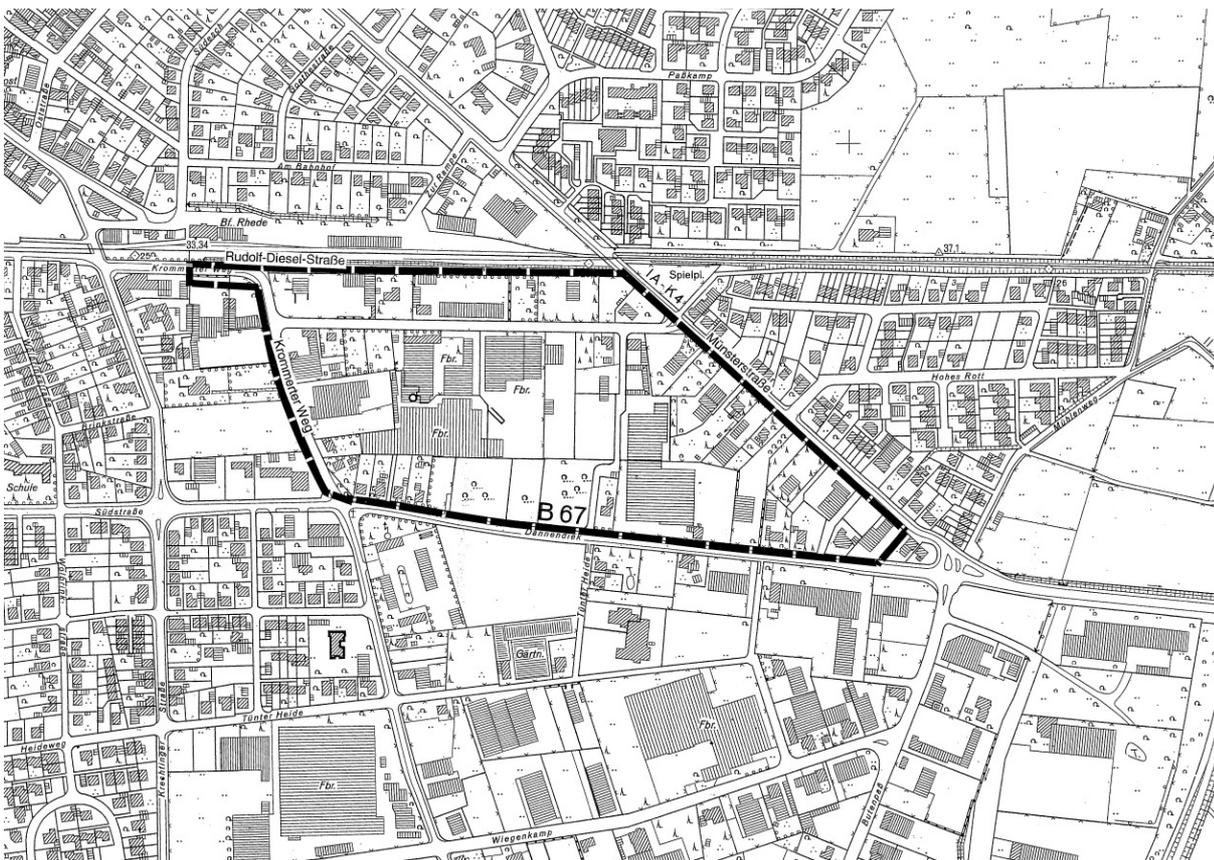
Rhede, 12.11.2007

Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Rhede G 13“ (Bereich zwischen Rudolf-Diesel-Straße,
Münsterstraße, Dännendiek und Krommerter Weg in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 07.11.2007 gemäß §§ 1 ff. Baugesetzbuch die **Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede G 13“ (Bereich zwischen Rudolf-Diesel-Straße, Münsterstraße, Dännendiek und Krommerter Weg in Rhede)** beschlossen.

Für den Planbereich wird zur weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Wesentlichen das folgende Planungsziel angestrebt: Durch eine zusätzliche textliche Festsetzung gemäß § 1 Absatz 10 der Bau-nutzungsverordnung soll den vorhandenen Lebensmittelmärkten ein erweiterter Bestandsschutz eingeräumt werden.



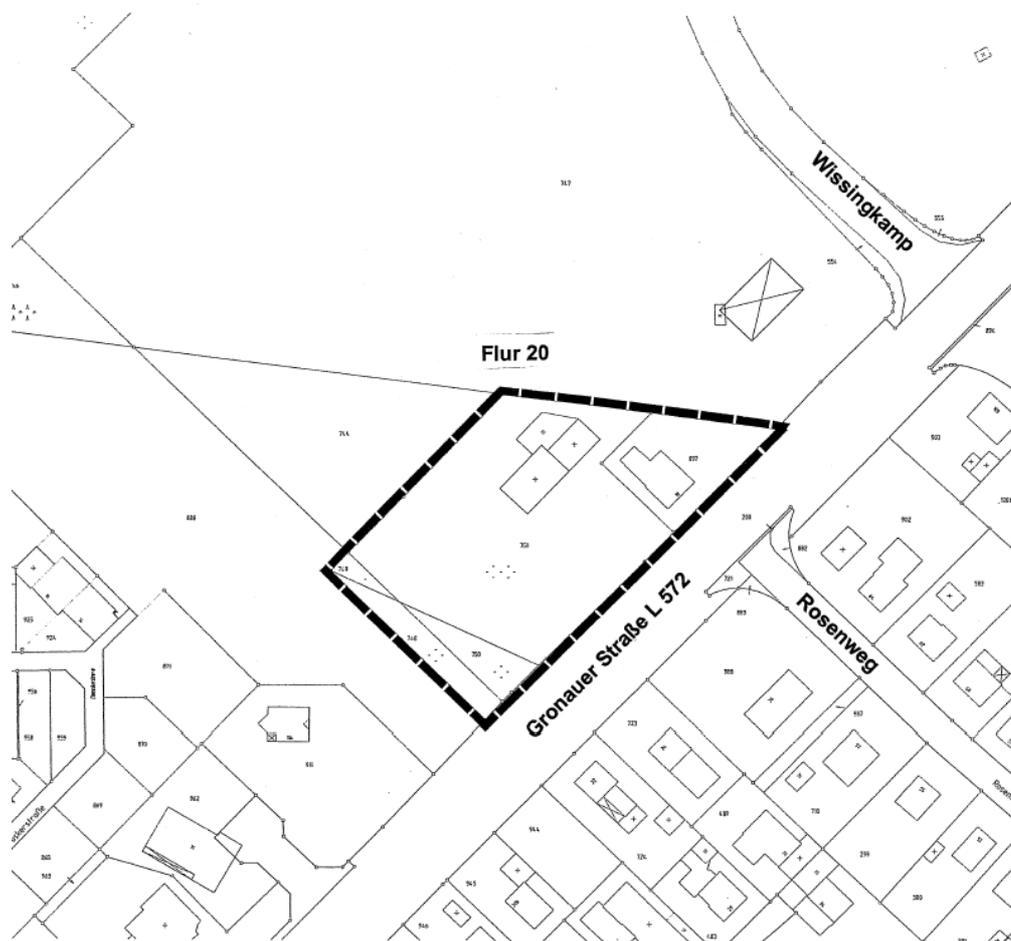
Abgrenzung des Plangebietes

Rhede, 12.11.2007

Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung **Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes** **„Rhede G 19“ (Bereich an der Gronauer Straße, südlich des** **Einkaufszentrums in Rhede)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 07.11.2007 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die **öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede G 19“**, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung beschlossen. Für den Planbereich soll zur weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 9 Absatz 2a BauGB zur Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Rhede festgesetzt werden, dass bestimmte Arten der nach § 34 Absatz 1 und 2 BauGB zulässigen baulichen Nutzungen unzulässig sind. So wird im Geltungsbereich des Plangebietes „Rhede G 19“ der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der „Rheder Liste“ des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes der Stadt Rhede vom 16.03.2005 ausgeschlossen. Die Zulässigkeitskriterien des § 34 Absatz 1 und 2 BauGB bleiben im Übrigen unberührt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede G 19“ erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.



Abgrenzung des Plangebietes, Gemarkung Vardingholt, Flur 20

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede G 19“ einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

**22. November 2007 bis einschließlich 28. Dezember 2007
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.**

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 12.11.2007

Mittag
Bürgermeister